

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 268

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2016

Nr. 7, 23. Jahrgang

## Inhalt

### Amtliche Mitteilungen – I. Quartal 2016

Berkenbrück	Seite 1
Briesen (Mark)	Seite 1
Jacobsdorf	Seite 1
Amtsausschuss	Seite 1

### SCHAUORDNUNG

zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2016	Seiten 1-2
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2016	Seite 3
-------------------------------------------------------------------	---------

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2016	Seite 4
----------------------------------------------------------------------	---------

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2016	Seite 5
-------------------------------------------------------------------------	---------

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2016	Seite 6
---------------------------------------------------------------------	---------

## Amtliche Mitteilungen – I. Quartal 2016

### Berkenbrück

#### **GV Sitzung am 02.03.2016 - Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

- Nr. 01/2016** Fertigstellungsbeschluss zur straßenbaulichen Maßnahme Verbesserung/Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage – An der Schlehhecke
- Nr. 02/2016** Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan
- Nr. 03/2016** Haushaltsmittel aus dem Jahr 2015 in Höhe von 20.000 € für das geplante Dorfgemeinschaftshaus (Produkt 573500) zur Planung eines Mehrgenerationen-Wohnhauses (Produkt 522100) einsetzen
- Nr. 04/2016** Grundsatzbeschluss für den Neubau eines Mehrgenerationen-Wohnhauses auf dem Grundstück Parkstraße 20, Gemarkung Berkenbrück Flur 2, Flurstück 306, Gemeinde Berkenbrück Briesen (Mark)

### Briesen (Mark)

#### **GV-Sitzung am 10.03.2016 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

- Nr. 3/2016** Einleitung des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan (BP) „Mehrgenerationen-Wohnpark Petershagener Straße“, OT Briesen, Gemeinde Briesen nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Nr. 7/2016** Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan

### Jacobsdorf

#### **GV-Sitzung am 18.02.2016 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:**

- Nr. 01/2016** Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan

### Amtsausschuss

#### **Sitzung am 22.02.2016 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

- Nr. 01/2016** Ausschreibung der Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors des Amtes Odervorland
- Nr. 02/2016** Aufhebung des Beschlusses Nr. 12/96 zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straße der Gemeinden des Amtes Odervorland „Straßenreinigungssatzung“ vom 28.10.1996
- Nr. 03/2016** Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan

---

### Gewässer- und Deichverband Oderbruch

## SCHAUORDNUNG zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2016

§1

(1) Gemäß § 6 der Satzung des GEDO finden die Gewässerschaue des GEDO für das Jahr 2016 in der Zeit vom **11. April bis 20. Mai 2016** statt .

(2) Die Gewässerschaue finden in den jeweiligen Schaubezirken statt, die der Gebietsgröße der Wahlbezirke des Verbandes entsprechen.

- (3) Die zu bildenden Schaukommissionen besichtigen Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich gesetzlich oder vertraglich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden.
- (4) Die Gewässerschaueen werden für die Schaubezirke durch einen vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu benennenden Leiter der Schaukommission geleitet.
- (5) Der Leiter der Schau ist für die terminliche Koordinierung und Durchführung verantwortlich.

**S2**

- (1) Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenständig über die Benennung ihrer Beauftragten.
- (2) Es ist ausdrücklich erwünscht, das interessierte Bürger aus den jeweiligen Schaubezirken von der Möglichkeit der Teilnahme an den Gewässerschaueen Gebrauch machen.
- (3) Die Termine sind in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Art und Weise durch die Bürgermeister (Ortszeitung, Amtsblatt) bekanntzugeben.

**S3**

- (1) Aufgabe der Schaukommission und der an der Gewässerschau teilnehmenden Bürger ist es, u.a. die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen des Verbandsgebietes unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte zu beurteilen:
- Zustand der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung der hydraulischen und bautechnischen Anforderungen,
  - Stand der Abarbeitung von Auflagen und Festlegungen aus den vorangegangenen Gewässerschaueen,
  - notwendige zusätzliche Pflege- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der im Unterhaltungsplan des Vorjahres enthaltenen Leistungstermine,
  - Klärung von Ursachen sowie Verantwortlichkeiten bei unzulässigen Verunreinigungen von Gewässern.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschaueen in den jeweiligen Schaubezirken ist ein Auswertungs- und Festlegungsprotokoll zu fertigen.
- (3) Das Landesamt für Umwelt sowie die unteren Naturschutzbehörden und die unteren Wasserbehörden der betreffenden Landkreise werden über den terminlichen Ablauf informiert.

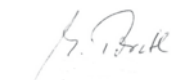
**Gewässerschau 2016**

SCHAUBEZIRK	STÄDTE/GEMEINDEN	Termin/Treffpunkt
I LEBUS	Stadt und Gemeinden Lebus, Zeschdorf, Podelzig, Reitwein, Treplin, Briesen, Jacobsdorf mit den Verbandsflächen	11. April 2016, 08.00 Uhr Haupteingang Amt Lebus
II GOLZOW	Gemeinden Golzow, Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Küstriner Vorland, Zechin mit den Verbandsflächen	15. April 2016, 08.00 Uhr Eingang Amt Golzow
III SEELOW	Stadt Seelow mit der Verbandsfläche	20. April 2016, 08.00 Uhr Eingang Stadtverwaltung
IV SEELOW-LAND	Vierlinden mit OT Friedersdorf, Lindendorf mit OT Dolgeln, Libbenichen, Sachsendorf, Fichtenhöhe mit OT Carzig, Niederjesar	25. April 2016, 08.00 Uhr An der Kirche Friedersdorf
	Vierlinden mit OT Worin, Diedersdorf, Marxdorf, Alt Rosenthal, Görldorf, Neuentempel, Lietzen, Falkenhagen, Lindendorf mit OT Neu Mahlisch, Fichtenhöhe mit OT Alt Mahlisch	26. April 2016, 08.00 Uhr Parkplatz „Zur Ulme“ in Diedersdorf
V LETSCHIN	Gemeinde Letschin mit der Verbandsfläche	28. April 2016, 08.00 Uhr Eingang Gemeindeverwaltung Letschin
VI NEUHARDENBERG	Gemeinden Neuhardenberg, Gusow-Platkow, Märkische Höhe, Stadt Müncheberg, Oberbarnim und Steinhöfel mit den Verbandsflächen	02. Mai 2016, 08.00 Uhr Eingang Amt Neuhardenberg
VII WRIEZEN	Stadt Wriezen mit der Verbandsfläche	04. Mai 2016, 08.00 Uhr Stadtverw. Wriezen
VIII BARNIM-ODERBRUCH	Gemeinden Bliesdorf, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel mit den Verbandsflächen	09. Mai 2016, 08.00 Uhr Eingang Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch
IX NEULEWIN	Gemeinden Neulewin und Oderaue mit den Verbandsflächen	11. Mai 2016, 08.00 Uhr Gemeindehaus Neulewin
X BAD FREIENWALDE	Stadt Bad Freienwalde (Oder) mit der Verbandsfläche	18. Mai 2016, 08.00 Uhr Rathaus Bad Freienwalde An der Rathauptreppe
XI BRITZ/CHORIN/ODERBERG/ FALKENBERG	Städte und Gemeinden Oderberg, Liepe, Hohenfinow, Niederfinow, Falkenberg, Höhenland und Eberswalde mit den Verbandsflächen	20. Mai 2016, 08.00 Uhr Rathaus Stadt Oderberg
Frankfurt (O)	unter der Leitung der Stadt Frankfurt (O)	18. April 2016

Leiter der Gewässerschau ist Herr Martin Porath, in Vertretung in den jeweiligen Schaubezirken Herr Mirko Siedschlag.



Jörg Schromm  
Verbandsvorsteher  
GEDO



Martin Porath  
Geschäftsführer  
GEDO

## Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 67 analog, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 22.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.523.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.553.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	1.200,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im <b>Finanzplanhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.544.400,00 €
Auszahlungen auf	2.839.200,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.366.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.294.200,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	178.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	445.900,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	99.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

### § 2

#### Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 mit **37,70 v. H.** festgelegt.

### § 6 Wertgrenzen

- 1 Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
- 2 Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
- 3 Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
- 4 Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**
 festgesetzt.

Briesen, den 23.02.2016

gez. Stumm  
Amtdirektor



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Amtes Odervorland

Gemäß der §§ 67 analog, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2016 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2016 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 11.03.2016

gez. Stumm  
Amtdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 02.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
ordentlichen Erträge auf **1.490.400,00 €**  
ordentlichen Aufwendungen auf **1.573.500,00 €**
- außerordentlichen Erträge auf **63.700,00 €**  
außerordentlichen Aufwendungen auf **4.200,00 €**
2. im **Finanzplanhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen auf **1.518.800,00 €**  
Auszahlungen auf **1.508.300,00 €**  
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.413.500,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.436.500,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>105.300,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>33.300,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>38.500,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### § 2 Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                             |                  |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer                                                              |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>610 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | <b>317 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                        | <b>300 v. H.</b> |

### § 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 03.03.2016

gez. Stumm  
Amtsdirktor



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Berkenbrück

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2016 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2016 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 11.03.2016

gez. Stumm  
Amtsdirktor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 10.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>4.271.500,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>4.276.900,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>118.800,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>32.100,00 €</b>
2. im <b>Finanzplanhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	<b>4.357.900,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>4.604.500,00 €</b>
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>4.125.200,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>3.975.300,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>232.700,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>352.100,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>277.100,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### § 2 Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>655 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>368 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer auf	<b>300 v. H.</b>

### § 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €**
 festgesetzt.

Briesen, den 11.03.2016

gez. Stumm  
Amtsdirktor



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Briesen (Mark)

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2016 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2016 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 15.03.2016

gez. Stumm  
Amtsdirktor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
ordentlichen Erträge auf **2.567.200,00 €**  
ordentlichen Aufwendungen auf **2.645.300,00 €**
- außerordentlichen Erträge auf **26.800,00 €**  
außerordentlichen Aufwendungen auf **1.200,00 €**
2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen auf **2.194.200,00 €**  
Auszahlungen auf **2.498.400,00 €**  
festgesetzt.
- Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaus-  
haltes entfallen auf:  
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
**2.115.700,00 €**  
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
**2.306.300,00 €**
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
**78.500,00 €**  
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
**14.600,00 €**
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**  
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
**177.500,00 €**
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven  
**0,00 €**  
Auszahlungen an Liquiditätsreserven  
**0,00 €**

### § 2 Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur  
Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,  
wird auf **0,00 €**  
festgesetzt.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haus-  
haltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                         |                  |
|-----|-------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.  | Grundsteuer                                                             |                  |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>630 v. H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | <b>385 v. H.</b> |
| 2.  | Gewerbesteuer auf                                                       | <b>315 v. H.</b> |

### § 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Auf-  
wendungen als  
für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen  
werden, wird auf **50.000,00 €**  
festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen,  
ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im  
Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf  
**5.000,00 €**  
festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplan-  
mäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen  
Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf  
**10.000,00 €**  
festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen  
ist, werden bei:  
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000,00 €**  
und  
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen  
Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf  
**100.000,00 €**  
festgesetzt.

Briesen, den 19.02.2016

gez. Stumm  
Amtsdirektor



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Jacobsdorf

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Bran-  
denburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ge-  
setzes vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2016 enthält keine genehmigungspflich-  
tigen Teile. In den Produkthaushalt 2016 kann in den Räumen  
des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer  
6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und  
steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter  
Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2016 als PDF zur  
Verfügung.

Briesen (Mark), den 11.03.2016

gez. Stumm  
Amtsdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und  
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.